

**Satzung
der Gemeinde Lohe-Föhrden über die Entschädigung von
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

1. 300,00 €/Jahr für die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke;
2. 300,00 €/ Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung für digitalen Zugang

Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems zu Beginn einer jeweils beginnenden Legislaturperiode ein digitales Endgerät (iPad oder Tablet) der jeweils neuesten technischen Version kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.

Sollte eine Gemeindevertreterin / ein Gemeindevertreter vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, so ist der Kaufpreis durch das ausgeschiedene Mitglied anteilig nach Restjahren zurück zu zahlen (jeweils 1/5 des Anschaffungspreises/Kosten).

Bei Beschädigung oder Verlust haftet nicht die Gemeinde Lohe-Föhrden.

Nach Ablauf der 5-jährigen Wahlzeit geht das Gerät in das Eigentum der Nutzerin / des Nutzers über, da es wertmäßig abgeschrieben ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschüttung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschüttung auf Antrag eine Verdienstaufschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschüttung je Stunde beträgt 40,00 €.

(3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 5

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

(1) Personen nach § 4 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltli-

chen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 3 gewährt wird.

§ 6 Fahrkosten, Reisekostenvergütung

(1) Personen nach § 4 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 7 Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11. September 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Lohe-Föhrden, den 05.12.2025

